

§ 31 StBHG

StBHG - Steiermärkisches Behindertengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.10.2024

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sind monatlich im Vorhinein auszuführen. Alle Monate werden mit 30 Tagen berechnet. Die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 gebührt im April und Oktober in doppelter Höhe.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 94/2014, LGBl. Nr. 12/2023

In Kraft seit 01.03.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at